

**Drucksache Abteilung II****Nr. 3****Antrag**

des Finanz- und Haushalt-Ausschusses zu der Drucksache Nr. 8 der Abtlg. I betr. Voranschlag des Haushalts des Landtags für das Rechnungsjahr 1946.

Die Verfassungberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

Der Voranschlag des Haushalts des Landtags für das Rechnungsjahr 1946 wird in

Einnahme von RM .....

Ausgabe von RM 1 494 000,—

mit einem Zuschußbedarf von RM 1 494 000,—  
angenommen.

**Drucksache Abteilung II****Nr. 4****Petition**

des Betriebsrates der Adam Opel AG., Rüsselsheim.  
Betr.: Neue Lohnsteuer.

a) Wie aus Mitteilungen der Presse ersichtlich ist, tritt der Abzug für die erhöhte Lohnsteuer auf Grund der Gesetze im französischen Gebiet erst ab 1. Juli 1946 in Kraft. Ebenso wird die Veränderung des Familienstandes auch erst ab 1. Juli 1946 berücksichtigt.

Es findet selbstverständlich die größte Beachtung unter der werktätigen Bevölkerung, daß eine solche Regelung trotz Kontrollratsgesetz möglich ist. Es wird auf das Stärkste beanstandet, daß im amerikanischen Gebiet diese Regelung, die einen Härteausgleich bedeutet, keine Anwendung findet.

Zur Illustrierung führen wir einige Beispiele auf:

1. Von zwei im Betrieb beschäftigten Arbeitern mit RM 300,— monatlichem Lohneinkommen zahlt bis zum 1. Juli 1946 der im französisch besetzten Gebiet wohnende RM 33,70 Lohnsteuer nach Steuerklasse III, während der im amerikanisch besetzten Gebiet Wohnende ebenso wie der erstere verwitwet oder geschieden ist, RM 60,30 monatlich zahlen muß, wozu noch die Nachzahlungen ab 1. 1. 1946 kommen.

2. Bei einem Arbeiter, dessen Kinderermäßigung von 3 Kindern auf 1 Kind herabgesetzt wurde, beträgt die Mehrsteuer monatlich RM 16,90.

3. Ein seither als verheiratet mit 2 Kindern geltender, der jetzt als ledig geführt wird, bezahlt monatlich RM 41,80 mehr als ein Gleichgestellter aus der französischen Zone, für den diese Erhöhung erst ab 1. 7. 1946 gilt (diese Fälle sind tatsächlich eingetreten). Der Mann aus der amerikanischen Zone bezahlt also, da diese Regelung für ihn rück-

**Antrag**

des sozialpolitischen Ausschusses.

Die Verfassungberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

Die Petition wird dem Herrn Minister für Arbeit und Wohlfahrt zur Berücksichtigung überwiesen mit der Bitte, die Petition im Benehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen an maßgebender Stelle zur Sprache zu bringen, da es sich um ein Kontrollratsgesetz handelt.

wirkend ab 1. 1. 1946 in Kraft getreten ist, insgesamt RM 250,80 mehr, als ein Kollege aus der französischen Zone.

- b) Als eine besonders große Härte wird die Herabsetzung der Grenze für die Kinderermäßigung von 18 auf 16 Jahre empfunden.
- c) Wenn man grundsätzlich von der Voraussetzung ausgeht, daß Mehrarbeit über 48 Stunden bei der gegenwärtigen Lebenshaltung von den Arbeitern abgelehnt wird, selbst wenn diese Arbeit für öffentliche Sicherheit oder für dringende Aufträge der Militärregierung verrichtet werden muß, so ergibt sich infolge der Unmöglichkeit eines Entgegenkommens in Form einer Lebensmittelsonderteilung die Notwendigkeit, den über 48 Stunden geleisteten Arbeitslohn, der ja kein regelmäßiger Normalverdienst ist, von der in dem Kontrollratsgesetz vorgesehenen progressiven Steigerung auszunehmen, um den Arbeitern durch tatsächliches Auszahlen des Mehrverdienstes einen Anreiz zu geben. Selbst, wenn man in Erwägung zieht, daß die Mehrarbeitszuschläge bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt werden, ist die Auswirkung bei Überstundenleistung für den Arbeiter eine Härte und er fühlt sich für seine besondere Leistung noch dazu bestraft. Seiner ausnahmsweisen Leistung gehört ausnahmsweise Anerkennung, die unbedingt ihren finanziellen Niederschlag finden muß.

Wir bitten Sie, alle Schritte zu tun, die geeignet sind, baldigst einen gerechten Ausgleich in der steuerlichen Belastung der Arbeitnehmer (vor allem der einzelnen Zonen) herbeizuführen.

## Drucksache Abteilung II

### Nr. 5

#### Petition

der SPD-Ortsgruppe Buchenau/Lahn, Kr. Biedenkopf.

Betr.: Freilassung aller Jugendlichen, die sich in Gefangenschaft befinden.

Alle Jugendlichen, welche ab 1. 1. 1919 geboren sind und sich in Gefangenschaft befinden, haben in den meisten Fällen das heiratsfähige Alter erreicht. Diese Jugendlichen wurden zum größten Teil aus der Lehre sowie von der Schule zum RAD oder direkt zur Wehrmacht überführt.

Diese Jugend denkt mit Grauen an ihr zukünftiges Schicksal, da sie nicht weiß, bis zu welcher Stunde die langersehnte Entlassung kommt. Ihr Schicksal ist insofern ungewiß, da sie mit einem Alter von 20 bis 27 Jahren noch keinerlei Beruf erlernt haben.

Es ist Pflicht aller Parteien, an den Herrn Kommandierenden der USA-Zone heranzutreten, daß diese Jugend in die Heimat überführt wird, um einen Beruf zu erlernen.

#### Antrag

des Sozialpolitischen Ausschusses.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

Die Petition dem Herrn Ministerpräsidenten zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Bitte, alles zu versuchen, daß die Kriegsgefangenen in allen Ländern ihre Freilassung erhalten.